

Bewilligungsbehörde

Name und Anschrift
des Zuwendungsempfängers/
der Zuwendungsempfängerin

Ort, Datum

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Förderung von Frauenberatungsstellen**

Ihr Antrag vom

hier: Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt:
Name/Ort

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Vordruck Verwendungsnachweis/Zwischennachweis
Vordruck Finanzierungsübersicht

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis zum _____ (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von insgesamt

€

(in Worten:

€).

Die Maßnahme ist vom _____ bis zum _____ (Durchführungszeitraum) durchzuführen

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Betrieb der im oben genannten Antrag genannten Fachberatungsstelle einschließlich der Beschäftigung der im Antrag aufgeführten Fachkraft/Fachkräfte.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird für die Personal- und Sachausgaben in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4. Ermittlung der Zuwendung/Bewilligungsrahmen

Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung. Nach Nr. 5.4.1 der Richtlinie wurden die jährlichen Pauschalbeträge für die Haushaltsjahre 20__ bis 20__ durch Erlass des _____ vom _____ wie folgt festgesetzt:

	20__	20__	20__	20__
Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt 0,5 Stellen	€	€	€	€
Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt 1,0 Stellen	€	€	€	€
Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt 1,5 Stellen	€	€	€	€

Der Pauschalbetrag soll 85 % der voraussichtlichen Personalausgaben des betreffenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 % der voraussichtlichen Personalausgaben den Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Die jährlichen Pauschalbeträge von 20__ bis 20__ für Sachausgaben wurden bei Einrichtungen mit 1,0 und 1,5 geförderten Personalstellen auf _____ € und für Einrichtungen mit 0,5 geförderten Stellen auf _____ € festgesetzt.

Ermittlung und Bereitstellung der Bewilligungsbeträge für die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt:

Haushaltsjahr	Personalstellen	Arbeitgeber-Kosten laut Antrag	davon 85 %	max. mögliche Zuwendung	Zuwendungen (inkl. Sachausgabenpauschale)
20__					
20__					
20__					
20__					
Zuwendung 20__ bis 20__ insgesamt					€

Insgesamt stehen Ihnen damit im Bewilligungszeitraum _____ € zur Verfügung

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Haushaltsjahre verbindlich. Die Erhöhung des Betrages für ein Haushaltsjahr zulasten eines anderen Haushaltsjahres ist nicht möglich.

5. Auszahlung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Aufforderung zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. und 10.11. zu gleichen Teilen ausgezahlt und auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der erste Teilbetrag nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.

- 5.2 Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.4 - 5.5, 6.1, 6.4 - 6.6, 6.9, 7.2, 7.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Im Rahmen der Sachausgabenförderung ist die Überschreitung von Einzelansätzen des Finanzierungsplans zulässig, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen im Bereich der Sach- und Betriebsausgaben ausgeglichen werden kann. Ausgeschlossen ist ein Ausgleich durch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben oder sonstiger Ausgaben.
3. Die Nummer 1.3 der ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen, die auf eine Besserstellung der Beschäftigten entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Eine Besserstellung liegt im Falle der Vereinbarung günstigerer Arbeitsbedingungen oder höherer Vergütungen, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind vor.
4. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet Änderungen bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit mitzuteilen und einen neuen Bescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
5. Personaländerungen und/oder die Neueinstellung von landesgefördertem Personal sind der Bewilligungsbehörde **im Voraus** unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Personalangaben, Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweis) mitzuteilen.

Die Fachkraft beziehungsweise die Fachkräfte gemäß Nr. 4.3 der Förderrichtlinie sind hauptberuflich zu beschäftigen. An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss. Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3 der Richtlinie vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

Gemäß Nr. 5.4.3 der Förderrichtlinie vermindert sich bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft beziehungsweise bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung der auf den Stellenanteil dieser Fachkraft entfallende Pauschalbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung beziehungsweise für jeden Kalendermonat ohne Vergütungsanspruch um 1/12.

Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderfähigen Ersatzkraft oder Wiederaufnahme des Dienstes der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung wegfällt oder als Ersatz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nr. 4.4 der Förderrichtlinie beschäftigt wird (sogenannter förderunschädlicher Vakanzzeitraum).

6. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind jeweils bis zum 31.12. dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten. Nicht benötigte Landesmittel müssen an die Landeskasse Düsseldorf überwiesen werden. **Bitte erfragen Sie gegebenenfalls die hierzu erforderlichen Daten und Angaben zuvor bei der Bewilligungsbehörde.**

7. Die Zuwendung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den Zweck verwendet werden.
8. Der abschließende Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04.20__ zu erbringen.
Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist ein Zwischennachweis mit den Anlagen bis zum 30.04. des folgenden Jahres zu erbringen. Der Zwischennachweis und der abschließende Verwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen vom 10. November 2023 zu erstellen. Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahr) gemäß dem Muster der Anlage 3a der vorgenannten Richtlinie beizufügen, aus der **sämtliche** mit der Beratungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Parallel dazu sind die im Rahmen der Fachdatenerhebung erforderlichen Angaben für eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht zu machen.
- Für den Nachweis der Verwendung der Sachausgaben ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Insoweit wird auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich verzichtet (Nr. 6.6 der ANBest-P). Im Einzelfall sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen.
- Der Sachbericht für ein Kalenderjahr für die allgemeinen Frauenberatungsstellen und die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ist webbasiert jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für die Fachdatenerhebung notwendigen Angaben zu enthalten.
9. Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger in der öffentlichen Kommunikation angemessen dazustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf der Homepage oder in Publikationen der Beratungsstelle und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

III.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Von der Bewilligungsbehörde einzusetzen -

Im Auftrag

Unterschrift